



Stadtwerke Osnabrück

Immer für Sie da.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Sondervertrages **FAIRTARIF Strom / FAIRTARIF Gas**

- gültig ab 01. Januar 2012 -

1. Vertragsschluss / Vertragspartner

Der Vertrag kommt durch die Bestätigung der Annahme des Auftrags durch die Stadtwerke in Textform zustande. Vertragspartner wird in diesem Fall die **Stadtwerke Osnabrück AG, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück**; vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Manfred Hülsmann; Handelsregister: Amtsgericht Osnabrück, HRB 1201. Das Angebot der Stadtwerke Osnabrück AG (Stadtwerke) in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

2. Vertragslaufzeit / Kündigung

Der Vertrag beginnt nach Auftragsabschluss in der Regel am 1. des Folgemonats, bei einem Versorgerwechsel in der Regel am 1. des übernächsten Monats, und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform; für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigung beim Vertragspartner maßgeblich. **Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt hiervon unberührt.**

3. Lieferung / Leistungsfreistellung

3.1 Die Stadtwerke liefern dem Kunden für seinen Haushalt und landwirtschaftlichen bzw. gewerblichen Bedarf Strom in Niederspannung und/oder dessen Bedarf an Erdgas bis zu einer Höchstleistung von 10 m³/h und bis zu einer Gesamtmenge von 1,2 Mio. kWh/Jahr an seine Eintarifentnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf die (ggf. jeweilige) Messstelle bezogenen Netzanschlusses.

3.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind die Stadtwerke, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 12.

3.3 Die Stadtwerke sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn die Stadtwerke an der Lieferung oder dem Bezug von Strom und/oder Gas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

4. Wechselbonus

Der Wechselbonus für Neukunden in Höhe von 50 Euro brutto wird dieser nach Ablauf einer ununterbrochenen Vertragslaufzeit von 12 Monaten mit der Jahresabrechnung verrechnet. Der Wechselbonus steht dem Kunden nur zu, wenn die Verbrauchsstelle in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss nicht auf dem Namen des Kunden von den Stadtwerken versorgt wurde.

5. Abrechnung / Abschlagszahlungen / Anteilige Preisberechnung

5.1 Die Menge des gelieferten Stroms und/oder Gases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers/-dienstleisters ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird auf Verlangen der Stadtwerke oder des örtlichen Netzbetreibers kostenlos durch den Kunden durchgeführt soweit dieser nicht einen anderen Messstellenbetreiber bzw. -dienstleister beauftragt. Dies hat er den Stadtwerken rechtzeitig anzuzeigen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die Stadtwerke und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

5.2 Für die Gasberechnung gilt Folgendes: Die Stadtwerke liefern für die Versorgung der Abnahmestelle des Kunden Erdgas. Die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) wird in Kubikmeter (m³) gemessen. Die Umrechnung von Kubikmeter in Kilowattstunden wird nach den Vorschriften des DVGW-Arbeitsblatts G 685 „Gasabrechnung“ durchgeführt. Die Stadtwerke legen zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben zugrunde.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet monatlich Abschlagszahlungen an die Stadtwerke zu entrichten. Die Stadtwerke berechnen diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

5.4 Die Abrechnung des Strom- und/oder Gasverbrauchs wird aufgrund der Zählerstände der Messeinrichtungen jährlich sowie zum Ende des Lieferverhältnisses vorgenommen. Die Abrechnung wird unter Anrechnung der bereits erfolgten Abschlagszahlungen erstellt. Ergibt sich eine Differenz zwischen der Höhe der Abschlagszahlungen und der tatsächlichen Belieferung, so wird dieser Betrag erstattet bzw. erhoben oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei unterjährigen Abrechnungszeiträumen wird eine zeitanteilige Berechnung vorgenommen, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen angemessen zu berücksichtigen sind. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

6. Fälligkeit / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschlüsse zu den von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkten fällig und wahlweise per Einzugsermächtigung oder per Banküberweisung zu zahlen.

6.2 Bei Zahlungsverzug können die Stadtwerke die Kosten für schriftliche und telefonische Mahnungen sowie persönliche Vorsprachen eines von ihnen beauftragten Mitarbeiters konkret oder pauschal – gemäß den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Osnabrück AG zur Strom- und GasGVV – in Rechnung stellen.

Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden seien.

6.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange hierdurch nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

6.4 Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

7. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

7.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, für den Energieverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.

7.2 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, können die Stadtwerke in angemessener Höhe Sicherheit verlangen und der Kunde kann anstelle einer Vorauszahlung auch nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist eine Sicherheitsleistung nur in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank zulässig. Die bürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

7.3 Die Stadtwerke können sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Sie werden die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, indem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

7.4 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziff. 7.3 werden die Stadtwerke dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

7.5 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die Stadtwerke beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

8. Preise / Steuern, Abgaben, hoheitlich auferlegte Belastungen

8.1 Die gültigen Preise sind dem Auftragsformular oder der Internetseite zur Online-Anmeldung zu entnehmen. Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Verbrauchspreis zusammen. Das Nettoentgelt enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung – soweit diese Kosten den Stadtwerken in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie Konzessionsabgaben.

8.2 Die Preise verstehen sich einschließlich der Energiesteuern und zuzüglich der Umsatzsteuer in den jeweils geltenden Höhen (Bruttopreise).

8.3 Die Stadtwerke sind berechtigt und verpflichtet, die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die Stadtwerke werden bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite (www.stadtwerke-osnabrueck.de) zu veröffentlichen.

Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung der Preise nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf das Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der brieflichen Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Kündigung bedarf der Textform.**

Ziffer 8.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffern 8.1 oder 8.2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert. Die Ziffern 8.3. gilt ferner entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Strom und/oder Gas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte allgemein verbindliche Belastung entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

8.4 Die Stadtwerke garantieren die Preise zunächst bis zum 31.12.2012. Vorstehender Satz findet keine Anwendung auf eine Preiserhöhung aufgrund einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer.

9. Stromkennzeichnung

Die derzeit gültige Stromkennzeichnung entnehmen Sie bitte der Rückseite des Auftragsformulars oder der Internetseite zur Online-Anmeldung.

10. Änderungen dieser AGB

10.1 Diese AGB beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen in ihren im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassungen (z. B. EnWG, Strom-/GasGVV, Strom-/GasNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, sind die Stadtwerke berechtigt, die Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

10.2 Anpassungen dieser Bedingungen nach Ziffer 10.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Stadtwerke werden dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.

Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.

Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

11.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom und/oder Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet (Strom-/Gasdiebstahl).

11.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen sind die Stadtwerke berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Nicht titulierte Forderungen, die der Kunde schlüssig beanstanden hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung resultieren, bleiben außer Betracht. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu erstatten. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung ist der Kunde berechtigt, nachzuweisen, dass die Kosten nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden sind. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

11.3 **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden.** Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 11.1 oder 11.2 wiederholt vorliegen und, im Falle des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Unterbrechungskosten trägt der Kunde nach Ziff. 11.2.

11.4 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurden, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen, oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde, oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

12. Haftung

12.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strom- und/oder Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, § 18 Stromnetz-/Niederdruckanschlussverordnung (NAV/NDAV).

12.2 Die Stadtwerke werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

12.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

12.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

13. Umzug / Lieferantenwechsel / Übertragung des Vertrags

13.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken jeden Umzug spätestens zwei Wochen vor dem Umzugsdatum unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

13.2 Die Stadtwerke werden den Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 13.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbelieferten. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde den Stadtwerken das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

13.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde außerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke zieht.

13.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 13.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird den Stadtwerken die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Stadtwerke gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten müssen und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangen, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der Stadtwerke zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

13.5 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung

der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13.6 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

14. Datenschutz

Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass sie alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Daten speichern und nur soweit zur Vertragsdurchführung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig an andere Stellen weitergeben. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden gewahrt.

15. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Wartungsdienste werden nicht angeboten. Aus Gründen der Sicherheit und zum Zwecke der Energieeinsparung empfehlen wir, einmal jährlich eine fachgerechte Prüfung und Reinigung der Gasanlage durch ein zugelassenes Installationsunternehmen durchführen zu lassen (§ 13 NDAV).

16. Ergänzende Vertragsbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV), und/oder die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie ferner die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Osnabrück AG zur Strom- und GasGVV; auch abrufbar im Internet unter: www.stadtwerke-osnabrueck.de

17. Schriftform / Beendigung früherer Vereinbarungen / Salvatorische Klausel

17.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

17.2 Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle früheren Vereinbarungen und Verträge zwischen dem Kunden und den Stadtwerken über die Strom- und/oder Gasversorgung der im Vertrag genannten Verbrauchsstelle aufgehoben.

17.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

18. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

19. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Osnabrück AG, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück

Fax: 0541-2002-3120, E-Mail: vertrieb@stw-os.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufsbelehrung, für uns mit deren Empfang.

- Ende der Widerrufsbelehrung -